

Garantie-Vereinbarung für Isola Powertekk

Isola Powertekk s.r.o., K Mrazírnám 1303/16, CZ-779 00 Olomouc
– im folgenden „Garantiegeber“ genannt –

übernimmt nach Zustandekommen dieser Garantievereinbarung gegenüber dem Garantienehmer zu den nachfolgend aufgeführten Garantie-Bedingungen in dem nachfolgend aufgeführten Garantie-Umfang für die Dauer von

- **30 Jahren** – ab dem Datum der Produktverlegung eine Materialgarantie
- gegen Durchrostung bei den Produkten Powertekk NORDIC, EXCLUSIVE und PLANO, die zu Undichtigkeit des Produkts führt

Die folgenden Felder sind vom Garantienehmer auszufüllen:

Anschrift des Objekts

Name/Anschrift des Eigentümers des Objekt (im folgenden „Garantienehmer“)

Name und Anschrift des Verlegers

Powertekk Form und Farbe

Größe der Dachfläche in qm

Datum der Verlegung (Monat/Jahr)

Datum / Unterschrift Garantienehmer

A. Garantie-Bedingungen

I. Zustandekommen der Garantievereinbarung

1. Diese Garantie-Vereinbarung kommt zustande, wenn der Garantienehmer die vollständig ausgefüllte Garantie-Vereinbarung unterschrieben an den Garantiegeber übermittelt (per Email oder postalisch). Die Frist zur Übermittlung der ausgefüllten und unterschriebenen Garantie-Vereinbarung beträgt 60 Tage ab Verlegung des Produkts am Objekt des Garantienehmers.

Weiter auf S. 2

Garantie-Vereinbarung Fortsetzung

2. Die Garantie-Vereinbarung gilt nur für Objekte in der Bundesrepublik Deutschland.
3. Die Garantie gilt nur zugunsten des in der Garantie-Vereinbarung angegebenen Eigentümers des Objekts, der in der für die Produktverlegung erteilten Rechnung angegeben ist. Ansprüche aus dieser Garantie-Vereinbarung können nicht auf Dritte übertragen werden.
4. Im Falle einer Garantieleistung beginnt die Garantiezeit nicht neu zu laufen.

II. Voraussetzungen und Verfahren für die Geltendmachung der Garantie

1. Voraussetzungen für die Geltendmachung der Garantie sind (a) die Verlegung von neuen Produkten durch einen Dachdeckerbetrieb und (b) die Einhaltung der zum Zeitpunkt der Verlegung gültigen
 - Herstellervorschriften des Garantiegebers in der jeweils gültigen Fassung sowie der
 - allgemeinen Fachregeln des Deutschen Dachdeckerhandwerks.
2. Ein Garantiefall ist durch den Garantiennehmer unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnis des Mangels schriftlich beim Garantiegeber unter Vorlage einer Kopie der für die Produktverlegung erteilten Rechnung anzumelden. Der Garantiennehmer ist verpflichtet, dem Garantiegeber die Prüfung vorge-tragener Mängel vor Ort einschließlich der Entnahme von Produktproben unverzüglich zu ermöglichen.

B. Garantie-Umfang

Der Garantiegeber übernimmt für die Dauer von 30 Jahren ab dem Datum der Verlegung die Materialgarantie gegen Durchrostung bei den Produkten für Powertekk NORDIC, EXCLUSIVE und PLANO, die zur Undichtigkeit des Produkts führen („Garantiefall“).

Dem Garantiennehmer stehen unabhängig von dieser Garantie-Vereinbarung die gesetzlichen Rechte bei Mängel zu. Diese Rechte werden von dieser Garantie-Vereinbarung nicht eingeschränkt und der Garantiennehmer kann diese unentgeltlich in Anspruch nehmen.

Der Garantiegeber leistet im Garantiefalle wie folgt Ersatz:

1. Tritt der Garantiefall innerhalb der ersten 30 Jahre ab Verlegung ein, so liefert der Garantiegeber dem Garantiennehmer Ersatz für die vom Garantiefall betroffenen Produkte im Wege einer Ersatzlieferung. Etwaige Ersatzlieferungen können in der Farbe, je nach Alter des ursprünglichen Produkts, wenig bis starke Abwei-chungen mit sich bringen.
2. Der Garantiegeber kann einen Austausch der betroffenen Produkte selbst oder durch beauftragte Dritte durchführen.

Die vorliegende Materialgarantie umfasst nicht Materialabweichungen, die keine Durchrostung darstellen, insbesondere nicht Farbunterschiede, Farbabplatzungen und Glanzverlust des Produkts oder Zubehörs, sowie Schäden am Produkt, die durch unsachgemäßen Einbau, unsachgemäße Lagerung und/oder Transport durch Dritte, höhere Gewalt wie Erdbeben, Sturm usw., mechanische und mutwillige Einwirkungen, außergewöhnliche (d.h. über übliche Witterungseinflüsse hinausgehende) physikalische und chemische Einwirkungen, sowie mit dem Garantiegeber nicht abgestimmte Modifikationen an dem Produkt entstanden sind.